

1975	Ausgegeben zu Bonn am 4. April 1975	Nr. 35
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 75	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämien-gesetzes 7690-1-1	761
27. 3. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) 611-3	763
1. 4. 75	Neufassung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV) 611-3	766

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämien-gesetzes
Vom 27. März 1975**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 6 des Spar-Prämien-gesetzes in der Fassung der Bekannt-machung vom 23. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1538), zuletzt geändert durch das Einführungs-gesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), ver-ordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Spar-Prä-miengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 97) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Sparverträgen mit festgelegten Spar-raten, die nach dem 31. Dezember 1969 und vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossen worden sind, kann der Sparer die erste nach dem 31. Dezember 1974 fällig werdende Sparrate, soweit sie nicht in zulagebegünstigten vermögenswirksamen Lei-stungen im Sinne des Dritten Vermögensbil-dungsgesetzes besteht, einmalig erhöhen. Der Erhöhungsbetrag muß bis zum 30. Juni 1975 beim Kreditinstitut eingezahlt worden sein. Die er-höhte Sparrate gilt von der Erhöhung an als Spar-rate im Sinne des Absatzes 1.“

2. In § 2a Abs. 1 und in § 3 Abs. 3 sind die Worte „die vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes darstellen“ je-weils durch die Worte „die Sparbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes darstellen“ zu ersetzen.

3. In § 3 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „§ 2 Abs. 2 bis 4“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

4. § 7 wird gestrichen.

5. In § 11 Abs. 1 wird die folgende Nummer 3 ein-gefügt:

„3. vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nach § 1 Abs. 5 a des Gesetzes verwendet werden. Der Anzeige ist die Erklärung des Prämiensparers nach § 1 Abs. 5 a Nr. 1 des Gesetzes beizufügen.“

6. In § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung:

„§ 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

7. § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 14

Änderung der Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen

(1) Werden Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 1 a Abs. 2 des Gesetzes maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommen-steuer zugrunde gelegen haben, geändert, so ist die Prämie zu gewähren, wenn durch die Ände-rung die Einkommensgrenze (§ 1 a Abs. 1 des Gesetzes) nicht überschritten wird, und zurück-zufordern, wenn durch die Änderung die Einkom-mensgrenze überschritten wird.

(2) Änderungen im Sinne des Absatzes 1 bleiben für das Prämienverfahren unberücksichtigt, wenn der der Änderung zugrunde liegende Steuerbescheid erst nach Ablauf der Festlegungsfrist rechtskräftig geworden ist.“

8. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Anwendungsbereich

Vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für das Kalenderjahr 1975 anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Spar-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. März 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag
(Kapitalertragsteuer)**

Vom 27. März 1975

Auf Grund des § 44 Abs. 6 und des § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Investitionszulagengesetzes vom 21. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 525), und des § 23 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Buchstabe h des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1869), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 472) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV)“.
2. § 2 a wird gestrichen.
3. § 2 b wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn die Kapitalerträge an einen Arbeitnehmer aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe seines gegenwärtigen oder ehemaligen Arbeitgebers ausgeschüttet werden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 2 Buchstabe c“ durch die Worte „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 werden die Worte „des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, vorbehaltlich der Ziffer 2,“ ersetzt durch die Worte „des § 43 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes, vorbehaltlich der Ziffern 2 und 3,“.
- b) In Ziffer 2 Buchstabe b werden die Zahl „12,5“ durch die Zahl „21,5“ und die Zahl „14,285“ durch die Zahl „27,38“ ersetzt.

5. Dem § 5 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:
„In den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes wird der Gläubiger nur in Anspruch genommen, wenn die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat.“

6. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6

Zeitpunkt des Steuerabzugs

Der Steuerabzug ist in den Fällen

1. des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes von dem Schuldner der Kapitalerträge in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen,
2. des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle im Sinne des § 45 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland ausgezahlt oder gutgeschrieben werden,
vorzunehmen.“

7. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Zeitpunkt der Abführung, Zuständigkeit

(1) Die einbehaltenen Steuerbeträge sind unter der Bezeichnung „Kapitalertragsteuer“ in den Fällen

1. des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes vom Schuldner der Kapitalerträge binnen eines Monats nach dem Zufließen der Kapitalerträge,
2. des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle im Sinne des § 45 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes bis zum 10. des Monats, der dem Kalendervierteljahr folgt, in dem die Steuerabzüge einbehalten worden sind,

abzuführen.

(2) Die Kapitalertragsteuer ist an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen, das in den Fällen

1. des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge,
2. des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes für die Besteuerung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nach dem Einkommen zuständig ist.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Anmeldung der einbehaltenen Steuerbeträge ist in den Fällen

1. des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes vom Schuldner der Kapitalerträge,
2. des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle im Sinne des § 45 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes dem Finanzamt innerhalb der in § 8 Abs. 1 bestimmten Frist gesondert einzureichen.“

b) In Absatz 4 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Die Anmeldung ist von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle oder dem Schuldner der Kapitalerträge oder einer zu deren Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben.“

9. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Kapitalertragsteuerbescheinigung

(1) In den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes ist der Schuldner der Kapitalerträge verpflichtet, dem Gläubiger eine Bescheinigung über die Höhe der Kapitalerträge und des Steuerbetrages, über den Zahlungstag und über die Zeit, für welche die Kapitalerträge gezahlt sind, zu erteilen und in der Bescheinigung das Finanzamt (Finanzkasse), an das der Steuerbetrag abgeführt ist,

anzugeben. Der Schuldner ist dazu nicht verpflichtet, wenn die Kapitalerträge für seine Rechnung durch ein Kreditinstitut gezahlt werden und wenn über die Art und Höhe der Kapitalerträge und den Steuerbetrag eine Bestätigung erteilt wird.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle im Sinne des § 45 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes dem Gläubiger die Bescheinigung zu erteilen.“

10. In § 11 Abs. 2 werden hinter den Worten „dem Schuldner“ die Worte „oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle“ eingefügt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „dem Schuldner“ ein Beistrich und die Worte „von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Zustellung des Haftungsbescheids an den Schuldner oder an die die Kapitalerträge auszahlende Stelle bedarf es nicht, wenn die einbehaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet (§ 9) oder wenn vor dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts die Verpflichtung zur Zahlung der Kapitalertragsteuer schriftlich anerkannt worden ist.“

12. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle“ werden gestrichen.

b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Zahlt der Schuldner die Kapitalerträge nicht selbst aus, so wird die Kapitalertragsteuer in den Fällen des Satzes 1 auf Antrag der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle von dem durch die oberste Landesfinanzbehörde bestimmten Finanzamt erstattet.“

13. Dem § 13 a Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Wird die Bescheinigung erst in einem Zeitpunkt vorgelegt, in dem der Schuldner die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt hatte, ist § 13 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.“

14. § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 14

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 4. April 1975 zufließen.“

15. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bun-

desgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) auch im Land Berlin."

16. In der Anlage (zu § 2 b) werden die Worte „der Kapitalertragsteuer - Durchführungsverordnung“ ersetzt durch die Worte „Satz 1 und 2 der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung und/oder im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes nach § 2 b Abs. 1 Satz 3 der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. März 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Bekanntmachung
der Neufassung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung
(KapStDV)

Vom 1. April 1975

Auf Grund des § 51 Abs. 4 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165) wird nachstehend der Wortlaut der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV) unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) vom 27. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 763) bekanntgemacht.

Bonn, den 1. April 1975

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Karl Otto Pöhl

Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung
in der Fassung vom 1. April 1975
(KapStDV 1975)

I. Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

§ 1

Abzugspflichtige Kapitalerträge

(1) Die inländischen Kapitalerträge, die in § 43 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichnet sind, unterliegen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer).

(2) Zu den Kapitalerträgen, die in § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichnet sind, gehören auch Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen), oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), eingeräumt ist, soweit sie nicht unter § 43 Abs. 1 Ziff. 3 oder Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes fallen.

(3) Zu den Gewinnobligationen gehören nicht solche Teilschuldverschreibungen, bei denen der Zinsfuß nur vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig eine von dem jeweiligen Gewinnergebnis des Unternehmens abhängige Zusatzverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes festgelegt worden ist.

(4) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden. Zu den besonderen Entgelten und Vorteilen gehören z. B. Freianteile, soweit diese nicht steuerfrei sind, Genußscheine, Sachleistungen, ein Bonus und ähnliche Leistungen. Bestehen die Kapitalerträge nicht in Geld, so sind sie mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen (§ 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes). Zu den Kapitalerträgen gehören nicht die Bundesbankgenußrechte im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1165).

(5) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

(6) Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

II. Befreiung von der Kapitalertragsteuer

§ 2

Befreiungen

(1) Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen,

1. wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge im Zeitpunkt des Zufließens die gleiche Person sind,
2. wenn einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, einem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder einem Betrieb einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts Kapitalerträge aus Aktien, Kuxen oder Anteilen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zufließen und der Gläubiger nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem ihm der Kapitalertrag zufließt, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist (§ 9 Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes). Der Steuerabzug darf hier jedoch nur bei den Kapitalerträgen unterbleiben, die aus Anteilen herühren, die dem Gläubiger nachweislich ununterbrochen seit Beginn des nach Satz 1 maßgebenden Wirtschaftsjahrs gehört haben.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Ziff. 2 gelten entsprechend bei Kapitalerträgen, die dem Bund, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Beteiligungen an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften zufließen. Von den auf diese Beteiligungen entfallenden Kapitalerträgen ist indessen der Steuerabzug vom Kapitalertrag insoweit vorzunehmen, als diese Kapitalerträge bei den ausschüttenden Kapitalgesellschaften berücksichtigungsfähige Ausschüttungen im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind (§ 9 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes).

§ 2 a

(gestrichen)

§ 2 b

Abstandnahme vom Steuerabzug

(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes wird vom Steuerabzug vom Kapitalertrag abgesehen, wenn

der Gläubiger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und dem Schuldner oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des Finanzamts nach der Anlage vorlegt. In diesem Fall sind die Kapitalerträge dem Gläubiger ohne Abzug der Kapitalertragsteuer auszuführen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn die Kapitalerträge an einen Arbeitnehmer aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe seines gegenwärtigen oder ehemaligen Arbeitgebers ausgeschüttet werden.

(2) Das für den Wohnsitz des Gläubigers zuständige Finanzamt erteilt dem Gläubiger auf Antrag eine Bescheinigung nach der Anlage, wenn anzunehmen ist, daß für den Gläubiger eine Veranlagung zur Einkommensteuer für die Kalenderjahre, für welche die Bescheinigung gelten soll, nicht oder nur auf Antrag durchzuführen sein wird oder nicht zur Festsetzung einer Steuer führen wird. Die Geltungsdauer der Bescheinigung soll drei Jahre nicht übersteigen und am Schluß eines Kalenderjahrs enden.

(3) Das Finanzamt hat die Bescheinigung vor Ablauf ihrer Geltungsdauer zurückzufordern, wenn Tatsachen bekannt werden, nach denen der Gläubiger voraussichtlich mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer zu veranlagern sein wird. Im Fall des Widerrufs hat der Gläubiger dem Finanzamt die Bescheinigung unverzüglich zurückzugeben.

(4) Das nach § 8 Abs. 2 zuständige Finanzamt kann dem Schuldner auf Antrag durch Erteilung einer Sammelbescheinigung gestatten, bei Gläubigern, die Arbeitnehmer des Schuldners, jedoch nicht leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes sind und deren Beteiligung im Nennwert 3 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, vom Steuerabzug vom Kapitalertrag auch ohne Vorlage von Bescheinigungen nach der Anlage abzuweichen. Das Finanzamt kann die Erteilung der Sammelbescheinigung an Auflagen binden, die die steuerliche Erfassung der Kapitalerträge sichern sollen.

(5) Der Schuldner und die die Kapitalerträge auszahlende Stelle haben in ihren Unterlagen das Finanzamt, das die Bescheinigung erteilt hat, den Tag der Ausstellung der Bescheinigung und die in der Bescheinigung angegebene Steuer- und Listennummer zu vermerken. In den Fällen des Absatzes 4 ist außerdem ersichtlich zu machen, daß es sich um eine Sammelbescheinigung handelt.

III. Berechnung des Steuerabzugs

§ 3

Höhe des Steuerabzugs

(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes, vorbehaltlich der Ziffern 2 und 3,

25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2,

a) wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ist,

25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt, 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

b) wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ist und zu den in § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen gehört,

21,5 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt, 27,38 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

3. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes

30 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

42,85 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge. Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern dürfen nicht abgezogen werden.

§ 4

Abrundung

(1) Der Steuerbetrag ist auf den nächsten durch fünf Deutsche Pfennig teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

(2) Die Abrundung ist bei der Endsumme vorzunehmen, d. h. nach Zusammenrechnung aller Steuerbeträge, die ein Schuldner zum gleichen Zeitpunkt abzuführen hat.

IV. Vornahme des Steuerabzugs

§ 5

Einbehaltung, Haftung

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat den Steuerabzug vom Kapitalertrag für Rechnung des Gläubigers vorzunehmen. Er haftet für die Einbehaltung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer neben dem Gläubiger.

(2) Der Gläubiger (Steuerschuldner) wird in Anspruch genommen,

1. wenn die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden sind,

2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und das dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. wenn die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge zu Unrecht ohne Abzug der Kapitalertragsteuer ausgezahlt hat.

In den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes wird der Gläubiger nur in Anspruch genommen, wenn die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat.

§ 6

Zeitpunkt des Steuerabzugs

Der Steuerabzug ist in den Fällen

1. des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes von dem Schuldner der Kapitalerträge in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen,
 2. des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle im Sinne des § 45 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland ausgezahlt oder gutgeschrieben werden,
- vorzunehmen.

§ 7

Stundung der Kapitalerträge

(1) Haben Gläubiger und Schuldner vor dem Zufließen ausdrücklich Stundung des Kapitalertrags vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen.

(2) Als Stundung im Sinne des Absatzes 1 gilt es nicht, wenn der Kapitalertrag dem Gläubiger gutgeschrieben oder der nicht ausgezahlte Kapitalertrag als Erhöhung der Einlage oder als Darlehen anzusehen ist.

V. Abführung der Kapitalertragsteuer

§ 8

Zeitpunkt der Abführung, Zuständigkeit

(1) Die einbehaltenen Steuerbeträge sind unter der Bezeichnung „Kapitalertragsteuer“ in den Fällen

1. des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes vom Schuldner der Kapitalerträge binnen eines Monats nach dem Zufließen der Kapitalerträge,
 2. des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle im Sinne des § 45 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes bis zum 10. des Monats, der dem Kalendervierteljahr folgt, in dem die Steuerabzüge einbehalten worden sind,
- abzuführen.

(2) Die Kapitalertragsteuer ist an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen, das in den Fällen

1. des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge,
2. des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes für die Besteuerung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle

nach dem Einkommen zuständig ist.

§ 9

Kapitalertragsteueranmeldung

(1) Die Anmeldung der einbehaltenen Steuerbeträge ist in den Fällen

1. des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes vom Schuldner der Kapitalerträge,
2. des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle im Sinne des § 45 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes

dem Finanzamt innerhalb der in § 8 Abs. 1 bestimmten Frist gesondert einzureichen.

(2) Bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Die Anmeldung ist binnen eines Monats nach dem Zufließen der Kapitalerträge auch dann einzureichen, wenn auf Grund der §§ 2, 2 b ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist. Der Grund für die Nichtabführung ist anzugeben.

(4) Die Anmeldung ist mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Die Anmeldung ist von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle oder dem Schuldner der Kapitalerträge oder einer zu deren Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. Vordrucke zu Anmeldungen werden auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.

§ 9 a

Mitteilung an das Finanzamt

Ist bei einem Gläubiger auf Grund des § 2 b Abs. 1 und 2 oder des § 13 a Abs. 2 der Steuerabzug unterblieben, so hat der Schuldner, oder, wenn der Schuldner die Kapitalerträge nicht selbst auszahlt, die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Finanzamt die Höhe der Kapitalerträge, den Namen und die Anschrift des Gläubigers der Kapitalerträge, den Zahlungstag, die Zeit, für welche die Kapitalerträge gezahlt sind, und die nach § 2 b Abs. 5 Satz 1 und § 13 a Abs. 5 zu vermerkenden Angaben innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung der Kapitalerträge mitzuteilen.

§ 10

Kapitalertragsteuerbescheinigung

(1) In den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes ist der Schuldner der Kapitalerträge verpflichtet, dem Gläubiger eine Bescheinigung über die Höhe der Kapitalerträge und des Steuerbetrages, über den Zahlungstag und über die Zeit, für welche die Kapitalerträge gezahlt sind,

zu erteilen und in der Bescheinigung das Finanzamt (Finanzkasse), an das der Steuerbetrag abgeführt ist, anzugeben. Der Schuldner ist dazu nicht verpflichtet, wenn die Kapitalerträge für seine Rechnung durch ein Kreditinstitut gezahlt werden und wenn über die Art und Höhe der Kapitalerträge und den Steuerbetrag eine Bestätigung erteilt wird.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle im Sinne des § 45 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes dem Gläubiger die Bescheinigung zu erteilen.

VI. Überwachung des Steuerabzugs

§ 11

Überwachung

(1) Das Finanzamt überwacht die rechtzeitige und vollständige Abführung der Kapitalertragsteuer an Hand der Kapitalertragsteuerliste (Kapitalertragsteuerkartei).

(2) Bei der Veranlagung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer und bei allen örtlichen Prüfungen (Betriebsprüfung, Nachschau, Lohnsteuer-Außenprüfung usw.), die bei dem Schuldner oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob die Kapitalertragsteuer ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden ist.

§ 12

Nachforderung, Haftungsbescheid

(1) Ist die Kapitalertragsteuer nicht ordnungsmäßig berechnet oder abgeführt, so hat das Finanzamt von dem Schuldner, von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle oder von dem Gläubiger (§ 5 Abs. 2) den fehlenden Betrag durch Haftungsbescheid anzufordern.

(2) Der Zustellung des Haftungsbescheids an den Schuldner oder an die die Kapitalerträge auszahlende Stelle bedarf es nicht, wenn die einbehaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet (§ 9) oder wenn vor dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts die Verpflichtung zur Zahlung der Kapitalertragsteuer schriftlich anerkannt worden ist.

VII. Erstattung der Kapitalertragsteuer

§ 13

Erstattung

(1) Die Kapitalertragsteuer wird von dem Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, dem Schuldner auf Antrag erstattet, wenn sie einbehalten und abgeführt worden ist, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder wenn der Gläubiger im Fall des § 2 b Abs. 1 dem Schuldner die Bescheinigung nach der Anlage erst in einem Zeitpunkt vorgelegt hat, in dem der Schuldner die Kapitalertragsteuer be-

reits abgeführt hatte. Zahlt der Schuldner die Kapitalerträge nicht selbst aus, so wird die Kapitalertragsteuer in den Fällen des Satzes 1 auf Antrag der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle von dem durch die oberste Landesfinanzbehörde bestimmten Finanzamt erstattet.

(2) Ist der Gläubiger eine natürliche Person, die im Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrags im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die im Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrags im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz hat, so wird die Kapitalertragsteuer auf Antrag des Gläubigers durch das Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, insoweit erstattet, als sie auf die in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kapitalerträge entfällt. Das gilt nicht, soweit diese Kapitalerträge beim Gläubiger nach § 49 des Einkommensteuergesetzes, §§ 2 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes der beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

§ 13 a

Verfahren bei Kapitalerträgen von bestimmten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

(1) Ist der Gläubiger

1. eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes oder
2. eine inländische Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder
3. eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient,

so wird die Kapitalertragsteuer auf Antrag des Gläubigers durch das Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, erstattet. Die Kapitalertragsteuer wird insoweit nicht erstattet, als sie auf Kapitalerträge entfällt, die in den Fällen des Satzes 1 Ziff. 1 zu einem über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehenden steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in den Fällen des Satzes 1 Ziff. 2 und 3 zu einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art gehören.

(2) Zur Vermeidung einer Erstattung der Kapitalertragsteuer wird vom Steuerabzug abgesehen, wenn der Gläubiger dem Schuldner oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des Finanzamts vorlegt, daß von den ihm zufließenden Kapitalerträgen der Steuerabzug nicht vorzunehmen ist. Wird die Bescheinigung erst in einem Zeitpunkt vorgelegt, in dem der Schuldner die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt hatte, ist § 13 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Das für die Geschäftsleitung oder den Sitz des Gläubigers zuständige Finanzamt erteilt die Bescheinigung nach Absatz 2 auf Antrag des Gläubigers, wenn dieser eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Absatz-

zes 1 ist. Die Bescheinigung ist nicht zu erteilen, wenn die Kapitalerträge in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Ziff. 1 zu einem über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehenden steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Ziff. 2 und 3 zu einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art gehören. Die Geltungsdauer der Bescheinigung soll drei Jahre nicht überschreiten und am Schluß eines Kalenderjahrs enden.

(4) Das Finanzamt hat die Bescheinigung vor Ablauf ihrer Geltungsdauer zurückzufordern, wenn Tatsachen bekannt werden, nach denen die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind. Im Fall des Widerrufs hat der Gläubiger dem Finanzamt die Bescheinigung unverzüglich zurückzugeben.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 2 b Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 14

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 4. April 1975 zufließen.

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) auch im Land Berlin.

Anlage
(zu § 2 b)

Finanzamt , den 19

Steuer-Nr.

Listen-Nr.

Bescheinigung
gemäß § 2 b Abs. 2 der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung

Herrn geb. am

Frau
Frl. (Vor- und Zuname)

Beruf wohnhaft in
(Ort, Straße, Hausnummer)

wird hiermit bescheinigt, daß von den ihm (ihr) zufließenden Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes nach § 2 b Abs. 1 Satz 1 und 2 der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung und/oder im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes nach § 2 b Abs. 1 Satz 3 der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen ist.

Diese Bescheinigung gilt für Kapitalerträge, die bis zum 31. Dezember 19 zufließen. Widerruf bleibt vorbehalten.

(Dienstsiegel)

Im Auftrag
In Vertretung

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.